

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. März 2019

196. Krankenversicherung (Tarifgenehmigungen; Sammelbeschluss März 2019)

A. Ausgangslage

Der Gesundheitsdirektion wurden folgende Verträge mit nachstehenden Tarifen zur Genehmigung eingereicht:

Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
1. GUD (für Frankental) und HSK	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	1'643	660	ab 2018
2. GUD (für Frankental) und CSS	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	1'643	660	ab 2018
3. Forel Klinik AG und CSS	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	1'524	540	ab 2018

¹ Provisorischer Tarif seit 1. Januar 2018 (RRB Nr. 1190/2017).

Legende:

CSS Die durch die CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Versicherer
Frankental Suchtbehandlung Frankental
GUD Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich
HSK Die durch die Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Versicherer
TARPSY Schweizweit einheitliche Tarifstruktur für die stationäre Psychiatrie
TARPSY-Basispreis TARPSY-Tagespauschale mit einem Kostengewicht von 1.0 pro Tag

Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung obliegt es den Leistungserbringern und Versicherern, Tarife auszuhandeln und Tarifverträge abzuschliessen. Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser prüft, ob die Tarifverträge mit dem Gesetz in Einklang stehen. Dazu gehört auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Tarife. Die Tatsache, dass sich die Tarifpartner auf einen Tarif geeinigt haben, genügt nicht als Nachweis für dessen Wirtschaftlichkeit. Bei der Preisfindung steht den Tarifpartnern aber ein Ermessensspielraum zu, weshalb sich die Behörde nicht nur an jenem Wert orientieren darf, den sie im Rahmen einer Festsetzung als angemessen erachten würde.

B. Anhörung der Preisüberwachung

Bevor der Regierungsrat über «die Genehmigung einer Preiserhöhung» entscheidet, ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 2 Preisüberwachungsgesetz, SR 942.20). Soweit die Preisüberwachung bei einem Leistungserbringer bereits zum gleichen Tarif (eines anderen Versicherers) angehört worden ist, hat die Gesundheitsdirektion keine zusätzliche Empfehlung eingeholt.

Für die Vergütung der stationären psychiatrischen Leistungen nach TARPSY ab 1. Januar 2018 der Suchtbehandlung Frankental (Tarifverträge Nrn. 1 und 2) empfiehlt die Preisüberwachung mit Schreiben vom 12. November 2018 einen Basispreis von höchstens Fr. 636. Dieser Empfehlung kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Die Preisüberwachung hat 41 von insgesamt 75 Psychiatriekliniken in der Schweiz einem Benchmarking unterzogen und den Basispreis auf Höhe des 20. Perzentils zuzüglich einer Toleranzmarge von 10% festgelegt. Die von der Preisüberwachung verwendeten Daten sind allerdings weder transparent noch nachvollziehbar; selbst die Preisüberwachung räumt ein, dass die für ihre Kostenberechnung verwendeten Daten noch nicht zufriedenstellend seien. Schliesslich beruht das Benchmarking der Preisüberwachung ausschliesslich auf den Tageskosten nach TARPSY. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass kürzere, intensivere Behandlungen höhere Tageskosten ergeben. Solange die Tarifstruktur diesem Umstand nicht genügend Rechnung trägt, setzt ein Benchmarking auf Tageskostenbasis den Anreiz, die Aufenthaltsdauern zu verlängern, was abzulehnen ist.

Zum Tarifvertrag zwischen der Forel Klinik AG und der CSS Krankenversicherung AG (Tarifvertrag Nr. 3) hat die Preisüberwachung mit Schreiben vom 16. August 2018 festgehalten, der vereinbarte Basispreis liege unter dem empfohlenen Benchmarkwert von Fr. 636 und halte somit einer Wirtschaftlichkeitsprüfung stand.

C. Prüfung der vereinbarten Tarife und Vertragsbestimmungen

Tarife für stationäre Leistungen orientieren sich gemäss Art. 49 Abs. 1 Satz 5 KVG an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tariferte, obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen.

Die zur Genehmigung beantragten Tarife der Suchtbehandlung Frankental (Tarifverträge Nrn. 1 und 2) und der Forel Klinik AG (Tarifvertrag Nr. 3) bewegen sich innerhalb des den Tarifpartnern zustehenden Ermessensspielraums und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. Jedenfalls liegen keine Indizien vor, dass die Tarife nicht der Entschädigung für eine effiziente und wirtschaftliche Leistungserbringung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 KVG entsprechen.

Gemäss Anhang 5 des Tarifvertrags zwischen der Forel Klinik AG und der CSS Kranken-Versicherung AG (Tarifvertrag Nr. 3) werden zusätzlich zu erbringende Behandlungen oder zu verabreichende Medikamente aufgrund eines anderen, fachfremden Leidens, das in keinem direkten Zusammenhang mit der stationären Behandlung steht, separat verrechnet. Die Abgeltung dieser Leistungen ist auf nationaler Ebene in der TARPSY-Tarifstruktur zu regeln. Die Genehmigung einer solchen Bestimmung liegt ausserhalb des Kompetenzbereichs des Regierungsrates, weshalb Anhang 5 von der Genehmigung auszunehmen ist.

Die Verträge enthalten keine unzulässigen Vertragsbestimmungen im Sinne von Art. 46 Abs. 3 KVG (Sondervertragsverbote, Verpflichtung von Verbandsmitgliedern auf bestehende Verbandsverträge, Konkurrenzverbote, Exklusivitäts- und Meistbegünstigungsklauseln). Die Vertragsbestimmungen sind mit dem KVG vereinbar. Die eingereichten Tarifverträge sind deshalb – bis auf die genannte Ausnahme – zu genehmigen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der vorliegend zu genehmigenden Tarife sind sowohl vom Budget 2019 (Leistungsgruppe Nr. 6400, Psychiatrische Versorgung) als auch vom KEF 2019–2022 abgedeckt. Die vereinbarten Tarife erfüllen die Zielvorgaben der Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 236/2016).

E. Rechtsmittel

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Verwaltungsgerichtsgesetz [SR 173.32]).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende Tarifverträge werden genehmigt:

1. Vertrag zwischen dem Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich (für die Suchtbehandlung Frankental) und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Basispreis für stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY ab 1. Januar 2018.
2. Vertrag zwischen dem Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich (für die Suchtbehandlung Frankental) und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Basispreis für stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY ab 1. Januar 2018.
3. Vertrag zwischen der Forel Klinik AG und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Basispreis für stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY ab 1. Januar 2018 mit Ausnahme von Anhang 5.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

III. Dispositiv I und II werden im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Mitteilung an (je für sich sowie bei Verbänden zuhanden ihrer Mitglieder):

- CSS Kranken-Versicherung AG, Postfach 2568, 6005 Luzern (E)
- Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich (E)
- Forel Klinik AG, Islikonerstrasse 5, 8548 Ellikon an der Thur (E)
- Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich (GUD), Postfach 325, 8021 Zürich (E)
- Suchtbehandlung Frankental, Frankentalstrasse 55, 8049 Zürich (E)
- Gesundheitsdirektion



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli